

## Der Hauptgeschäftsführer



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Frau Ministerin  
Barbara Sommer  
Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.230  
Telefax: 0211.300491.5230  
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de

Datum: 26.04.2010  
Aktenz.: 40.10.43 Zen/MH

### **Weiterer Ausbau der inklusiven Beschulung in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Ausbau der sog. inklusiven Beschulung vor dem Hintergrund der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist zweifelsohne eines der wichtigsten Themen der aktuellen schulpolitischen Debatten. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich – dieser Bedeutung Rechnung tragend – auf höchster politischen Ebene mit den sich im Rahmen des Ausbaus der inklusiven Beschulung ergebenden Fragestellungen. Bereits am 27.10.2009 hat der Vorstand des Landkreistages NRW ein Positionspapier zu diesem Thema verabschiedet, das Ihrem Staatssekretär mit Schreiben vom 11.11.2009 übermittelt wurde (vgl. Anlage 1). In seiner Sitzung am 14.04.2010 hat der Vorstand des Landkreistages die anliegende Ergänzung des o. g. Positionspapier beschlossen (Anlage 2). Hierin werden verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die aus Sicht der Kreise als Schulträger vor bzw. im Zuge des weiteren Ausbaus der inklusiven Beschulung beantwortet werden müssen.

Besonders dringlich scheint uns festzuhalten, dass aus Sicht der Kreise Nordrhein-Westfalens die auf die Kommunen zukommenden Kosten für die Umsetzung der inklusiven Beschulung keinesfalls von diesen alleine getragen werden können. Wir sind überdies der Auffassung, dass die Umstellung des Schulsystems auf eine inklusive Beschulung so wesentlich ist, dass eine entsprechende Regelung im Schulgesetz erfolgen muss.

Wir möchten darum bitten, dass Sie diese Position des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und die in der Ergänzung des Vorstandsbeschlusses aufgeworfenen Fragestellungen nicht nur in Ihrem Hause berücksichtigen, sondern auch in den derzeit auf KMK-Ebene stattfindenden Meinungsbildungsprozess einbringen.

Die Realisierung der inklusiven Beschulung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich alle staatlichen Ebenen stellen müssen. Deshalb dürfen die Schulträger mit den auf sie zukommenden Kosten keinesfalls allein gelassen werden.

Für die Diskussion unserer Position und der aufgeworfenen Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein

Anlagen:

40.10.43

**Bestmögliche Förderung für alle!**  
**Positionspapier des Landkreistages Nordrhein-Westfalen**  
**zur Zukunft der Förderschulen vor dem Hintergrund der**  
**Diskussionen um integrative und „inklusive“ Beschulung**

**Beschluss des Vorstandes des Landkreistages NRW vom 27.10.2009**

1. Für den Landkreistag NRW als Vertreter der Träger von Förderschulen stehen das Wohl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihre bestmögliche Förderung im Zentrum aller Bemühungen.
  
2. Eine pauschale Festlegung, in welcher Art und Weise der Beschulung (Schulform) die bestmögliche Förderung zu realisieren ist, lässt sich aus Sicht des Landkreistages NRW derzeit nicht treffen. Eine uneingeschränkte Bevorzugung integrativen oder „inklusive“ Unterrichts kann es demzufolge nicht geben.
  
3. Nach Auffassung des Landkreistages ist davon auszugehen, dass es eine bedeutende Gruppe von Kindern mit Behinderungen gibt, denen eine optimale Förderung nur im Rahmen spezifizierter Einrichtungen, wie sie derzeit mit den Förderschulen bestehen, angeboten werden kann.
  
4. Es wird daher in Zukunft darauf ankommen mit Hilfe optimaler pädagogischer Analysen festzustellen, an welcher Schulform die beste Förderung geboten werden kann.
  
5. Insoweit geht der Landkreistag davon aus, dass es auch in Zukunft bei einem Mischsystem von Regelschulen mit gemeinsamem Unterricht und einer signifikanten Zahl von Förderschulen bleiben wird. Er spricht sich eindeutig gegen eine vollständige Abschaffung der Förderschulen aus.
  
6. Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung, wie sie derzeit im Rahmen von Pilotprojekten in der Erprobung sind, werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen grundsätzlich begrüßt. Soweit damit die Inanspruchnahme kommunaler Ressourcen (Personal und Sachmittel) einhergeht, wird die Berücksichtigung kommunaler Investitionsentscheidung (Auf- und Ausbauleistungen bei Förderschulen) in den letzten Jahren sowie die Beachtung des Konnexitätsprinzips gefordert.

## **Ergänzung des Vorstandsbeschluss vom 27.10.2009**

### **„Bestmögliche Förderung für alle!“**

#### **Beschluss des Vorstandes des Landkreistages NRW vom 13.04.2010**

1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bekräftigt seinen Vorstandsbeschluss vom 27.10.2009 „Bestmögliche Förderung für alle!“. Nach wie vor besteht die Notwendigkeit den Prozess des schrittweisen Übergangs zu mehr „inklusive“ Beschulung umsichtig zu gestalten. Dem Land kommt hierbei wegen seiner Kompetenzen im Bildungsbereich eine zentrale Rolle zu, die ein gesetzgeberisches Tätigwerden zur Gestaltung der von der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) geforderten Umwandlungsprozesse zwingend umfasst (Änderung der §§ 19, 20 SchulG).

2. Im Rahmen dieses Transformationsprozesses bedarf es der Beantwortung folgender Fragen:

a) Wie weit kann ein Schulwahlrecht reichen? Die Kommunen sind haushalts- und kommunalrechtlich auf eine effektive und effiziente Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Ein absolutes Wahlrecht könnte zu unkalkulierbaren Wanderbewegungen zu bzw. von den Förderschulen führen und so kommunale Investitionsentscheidungen und eingegangene vertragliche Bindungen in Frage stellen.

b) Welche pädagogischen Konzepte sind einer „inklusive“ Beschulung in den einzelnen Schularten hinterlegt? Wie werden Förderschul- und Regelschullehrer auf eine die neuen Aufgaben eines gemeinsamen Unterrichts vorbereitet?

c) Wie soll der Einsatz der Förderschullehrer zukünftig organisiert werden? Welche Veränderungen im Personalrecht sind dazu erforderlich?

d) Die auf die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zukommenden Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer „inklusive“ Beschulung dürften nach ersten vorsichtigen Schätzungen in einzelnen Kreisgebieten insgesamt einen unteren dreistelligen Millionenbetrag erreichen. Welche weiteren Kosten kommen auf die Kreise im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten in anderen Bereichen, etwa bei der Jugendhilfe oder beim Einsatz von Integrationshelfern, zu? Welche Finanzierungskonzepte liegen insoweit vor?